



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

An die
vom Regierungspräsidium Kassel
öffentlich bestellten und vereidigten
landwirtschaftlichen Sachverständigen

Geschäftszeichen 0030-25-085s50-00002#2026-00001
Dokument-Nr. 0030-2026-288689
Bearbeitung Katrin Walmanns
Durchwahl +49 (561) 106 4160
Fax
E-Mail Katrin.Walmanns@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 25.09.2026

Lohnaufwand in der hessischen Landwirtschaft ab dem 01.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die zum Stichtag 01.06.2026 angepassten Tariflöhne in der hessischen Land- und Forstwirtschaft aus dem aktuellen Tarifvertrag. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den gesetzlichen Mindestlohn, der nunmehr (seit 01.01.2026) bei 13,90 € je geleisteter Arbeitsstunde liegt. Der Bruttolohnaufwand des Arbeitgebers für eine tatsächlich geleistete Arbeitsstunde eines Arbeitnehmers hängt von mehreren Faktoren ab. Die Berechnung wird nachfolgend am Beispiel eines Arbeiters der Lohngruppe 4 (Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf oder mit gleichwertigen Fertigkeiten und Kenntnissen) dargestellt, der dem Betrieb mindestens vier, aber weniger als neun Jahre angehört. Die angesetzten Werte entsprechen den Vereinbarungen in den gültigen Tarifverträgen, aktuellen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bzw. sind beispielhaft gewählt.

1 Lohnanspruch	Bemessungsgrößen	Betrag pro Jahr
1.1 Arbeit während der regelmäßigen Arbeitszeit	40 Stunden pro Woche (entspricht Mantel-TV); 2088 Jahresarbeitsstunden ohne Mehrarbeitszuschlag; 16,71 €/Std.	34.890,48 €
1.2 Mehrarbeit an Werktagen, nicht über Arbeitszeitkonto ausgeglichen, dadurch Überschreitung	90 Stunden/Jahr; 16,71 €/Std. + 25 % (aber beachte evtl. Regelung gemäß § 7 Mantel-TV)	1.879,88 €

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



von 2088 Jahresarbeitsstunden		
1.3 Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen, nicht durch Freizeit ausgeglichen	20 Stunden/Jahr; 16,71 €/Std. + 50 %	501,03 €
1.4 Tarifliches Urlaubsgeld	26 Tage Urlaub/Jahr; 7,50 €/Urlaubstag	195,00 €
1.5 Tarifliches Weihnachtsgeld und Sonderzahlung (einmalig 300 €)		556,00 €
Σ 1 Lohnanspruch	Σ 1.1 bis 1.5	38.022,66 €

2 Lohnnebenkosten	Bemessungsgrößen	Betrag pro Jahr
2.1 Gesetzliche Sozialversicherungen, Arbeitgeberanteile ⁱ		
a) Krankenversicherung	8,75%	3.312,36 €
b) Rentenversicherung		
c) Arbeitslosenversicherung	9,30%	3.520,57 €
d) Pflegeversicherung (Beitragssatz für Versicherte mit Kindern)	1,30%	492,12 €
	1,80%	681,40 €
2.2 Umlageverfahren der Sozialversicherungen		
U1 (Lohnfortzahlung bei Krankheit) ⁱⁱ	2,10%	794,97 €
U2 (Mutterschutzaufwendungen)	0,44%	166,56 €
U3 (Insolvenzgeld)	0,15%	56,78 €
2.3 Erstattung Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	70 % ⁱⁱⁱ	-1.310,06 €
2.4 Berufsgenossenschaft	siehe ^{iv}	2.165,00 €
2.5 Tarifliche Zusatzaltersversorgung	5,11 €/Monat	61,32 €
2.6 Qualifizierungsfonds	3,50 €/Monat	42,00 €
2.7 Verwaltungskostenanteil, sonstige Nebenkosten	siehe ^v	1.500,00 €
Σ 2 Lohnnebenkosten	Σ 2.1 bis 2.7	11.483,02 €

3 Bruttolohnaufwand	Σ 1 + Σ 2	49.505,68 €
----------------------------	------------------	--------------------

4 Geleistete Jahresarbeitszeit	Tage	Stunden
4.1 Die Gesamtarbeitszeit setzt sich zusammen aus: a) Regelarbeitszeit pro Jahr b) Mehrarbeit an Werktagen c) Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen Summe		2.088 90 20 2.198
4.2 Davon gehen ab ohne Arbeitsleistung, aber mit Lohnfortzahlung – z. T. durchschnittlich: a) Urlaub (bei einer 5-Tage-Woche) b) Krankheit c) Wochenfeiertage d) sonstige Verhinderungen, Freistellungen Summe in Tagen Summe in Stunden	26 14 8 2 50	 400
Σ 4 Geleistete Jahresarbeitszeit (Σ 4.1 – Σ 4.2)		1798

5 Bruttolohnaufwand je geleisteter Arbeitsstunde (Σ 3 / Σ 4)	27,53 €/Std.
---	---------------------

In nachfolgender Übersicht sind die Tariflöhne und der jeweilige Bruttolohnaufwand je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde für die einzelnen Lohngruppen zusammengestellt^{vi}.

Lohngruppe	Merkmale	Tariflohn [€/Std.]	Bruttolohn- aufwand [€/Std. _{geleistet}]
1a	Arbeitnehmer, die Arbeiten ausführen, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu 4 Monaten	13,90 ^{vii}	23,34 ^{vii}
1b	Arbeitnehmer, die Arbeiten ausführen, die weder eine Be-	14,00	23,49

	rufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr 4 Monaten		
2	Angelernte Arbeitnehmer, die alle üblichen Arbeiten ohne Anleitung ausführen, einschließlich Bedienen von einfachen Maschinen und Geräten, und im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse L sind	14,48	24,21
3	Angelernte Arbeitnehmer, die alle üblichen Arbeiten ohne Anleitung ausführen, einschließlich Bedienen von Maschinen und Geräten, über arbeitsspezifische EDV-Grundkenntnisse verfügen und im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse T sind	15,04	25,04
4	Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf oder mit gleichwertigen Fertigkeiten und Kenntnissen	16,71	27,53
5	Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf, die unter eigener Verantwortung ihre Arbeiten selbstständig ausführen	17,27	28,37
6	Meister, Agrartechniker	18,38	30,02
7	Meister/Techniker ab dem 3. Berufsjahr	19,49	31,68
8	Meister/Techniker ab dem 10. Berufsjahr mit Personalverantwortung, Agraringenieur, Bachelor of Science ab dem 1. Berufsjahr	21,17	34,19

Der **Lohnansatz für den Betriebsleiter** kann aus dem Bruttolohnaufwand für einen ansonsten vergleichbaren Arbeitnehmer (siehe oben) durch einen Aufschlag für die dispositive und verantwortungsvolle Betriebsleitertätigkeit in Höhe von 10 % bis 30 % abgeleitet werden (in Anlehnung an den Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2015, S. 55 und S. 133, vereinfacht).

Der Lohnaufwand weicht im konkreten Einzelfall von oben genannten Werten ab, wenn eine oder mehrere Ausgangsgrößen nicht identisch mit den im Berechnungsbeispiel angesetzten Größen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Katrin Walmanns

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

ⁱ Die Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit sind bei einem Grundlohn bis zu 25 €/Std. und einem Zuschlagssatz bis zu 50 % beitragsfrei.

ⁱⁱ Beitragssatz der Techniker Krankenkasse für den im Berechnungsbeispiel gewählten Erstattungssatz von 70 % (Standard).

ⁱⁱⁱ Anteilmäßige Erstattung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes, das vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer im Krankheitsfall fortzuzahlen ist, mit dem gewählten Prozentsatz, hier 70 %. Die Erstattung wird von der Krankenkasse an den Arbeitgeber gezahlt und aus der Umlage U1 finanziert.

^{iv} Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber und soll nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen entschädigen. Die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft zur Unfallverhütung und zur Unfallentschädigung werden jährlich nachträglich auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt (Umlageverfahren). Daher rechne ich den rein arbeitgeberfinanzierten Beitrag zur Berufsgenossenschaft dem Bruttolohnaufwand hinzu. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag zur Deckung der nicht risikobezogenen Aufwendungen (Grundbeitrag) und einem risikoorientierten Beitragsanteil, der der Finanzierung der Leistungsaufwendungen dient, die durch Arbeitsunfälle entstehen, zusammen. Ich habe ihn für einen hinsichtlich der Flächenausstattung und des Umfangs der angebauten Kulturen und der Tierhaltung durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betrieb (bezogen auf Hessen, Daten je nach Verfügbarkeit aus den Jahren 2023 und 2024) und den aktuellen Sätzen der Berufsgenossenschaft für das Jahr 2017 (Hebesatz, Korrekturfaktor, BER-Degressionsfaktoren, Risikofaktoren) errechnet und auf 1,0 AK umgelegt. Bei Verzicht der Hinzurechnung des BG-Beitrags zum Lohnaufwand würde sich der o. a. Bruttolohnaufwand um etwa 0,90 €/Std. verringern.

^v Als Verwaltungskosten und sonstige Nebenkosten werden z. B. direkte und indirekte Lohn- und Sachkosten für die Lohnbuchhaltung und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für persönliche Schutzausrüstung, Sozialräume, Fortbildungen und kleine Gratifikationen zusammengefasst. Sie werden als für jede Voll-AK einheitlicher und beispielhaft gewählter Wert angenommen. Rechnet man die Verwaltungskosten dem Bruttolohnaufwand nicht hinzu, liegt dieser etwa 0,85 €/Std. unter den oben genannten Werten.

^{vi} Der Bruttolohnaufwand in den Lohngruppen 1b bis 8 wurde jeweils unter den ansonsten gleichen Voraussetzungen wie im Berechnungsbeispiel zur Lohngruppe 4 ermittelt. Für die Lohngruppe 1a erfolgte die Berechnung unter folgenden Annahmen: zweimonatiges Beschäftigungsverhältnis, tarifliche Regelarbeitszeit, insgesamt 30 Stunden Mehrarbeit an Werktagen, 15 Stunden Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen, zwei Krankheitstage, ein weiterer bezahlter Fehltag, 500 € Verwaltungskosten.

^{vii} Der geltende Lohntarifvertrag verweist hinsichtlich des Lohns in der Lohngruppe 1a für die Zeit ab dem 01.01.2026 auf den gesetzlichen Mindestlohn. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 01.01.2026 13,90 €.